

Aktenzeichen:
2 O 188/17



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer**, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr, Gz.: 1538/16

gegen

1) _____

bachallee 6, 76571 Gaggenau

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

wegen PKW Kauf, VW Abgasskandal

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer II - durch den Richter am Amtsgericht Günther
als Einzelrichter am 03.05.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2018 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte Ziffer 1 wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Ziffer 2 verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat, FIN: _____ durch die Beklagte Ziffer 2 resultieren.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten und den notwendigen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin 85 % und die Beklagte Ziffer 2 15 %. Die notwendigen Kosten der Beklagten Ziffer 1 trägt die Klägerin. Die notwendigen Kosten der Beklagten Ziffer 2 werden nicht erstattet.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.777,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Pkw-Kaufvertrag über einen vom sog. VW-Abgasskandal betroffenen Pkw.

Die Klägerin hat bei der Beklagten Ziffer 1 am 16.07.2012 einen gebrauchten PKW vom Typ VW Passat zum Preis von 22.678,00 € erworben. Der Kaufpreis wurde bezahlt. Das Fahrzeug hatte zum Zeitpunkt des Kaufes eine Laufleistung von 5.520 Kilometern.

Bei Vertragsschluss haben die Klägerin und die Beklagte Ziffer 1 vereinbart, dass die Klägerin das Fahrzeug zum Ablauf der Finanzierung im Jahr 2016 zu einem Preis von 9.000,00 € an die Beklagte Ziffer 1 zurück verkaufen kann. Eine Verpflichtung der Klägerin hierzu bestand nicht.

Die Beklagte Ziffer 2 ist die Herstellerin des klägerischen Pkws. In dem Pkw ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 verbaut. Das Fahrzeug verfügt über eine Typengenehmigung nach der

Schadstoffklasse Euro 5 und wurde auch als solches zugehörig angeboten und verkauft. Die Voraussetzungen für die Typengenehmigung ergeben sich unter anderem aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 (nachfolgend: VO EG 715/2007). Um die Voraussetzungen für die Typengenehmigung einzuhalten ist das Fahrzeug mit einem Abgasrückführungssystem ausgestattet, welches den Ausstoß von Emissionen, insbesondere Stickoxiden (NOx), verringert. Im Rahmen der Abgasrückführung werden die Stickoxide aus dem Auslassbereich des Motors über ein Rückführungsventil in den Motor zurückgeleitet und ersetzen dort einen Teil der Frischladung, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird, wodurch sich im Ergebnis weniger Stickoxide bilden. Die eingebaute Software zur Motorsteuerung und Abgasrückführung verfügt dabei über eine Fahrzykluserkennung, die zwei unterschiedliche Betriebsmodi zur Steuerung der Abgasrückführung erkennt. Es gibt zunächst einen sog. NOx-optimierten Modus 1. Dieser wird aktiviert, sobald das Fahrzeug den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchläuft. Bei diesem handelt es sich um einen Testlauf unter Laborbedingungen, der für die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte des Stickstoffausstoßes maßgeblich ist, dem normalen Fahrbetrieb unter Alltagsbedingungen jedoch nicht entspricht. Bei diesem Betriebsmodus findet eine höhere Abgasrückführung in den Motor statt, so dass die Grenzwerte der Schadstoffklasse Euro 5 eingehalten werden. Es ist praktisch ausgeschlossen, dass im normalen Straßenverkehr die Bedingungen für die Aktivierung des Betriebsmodus 1 eingehalten und die Fahrkurven des Testlaufs (NEFZ) nachgefahren werden können. Unter normalen Fahrbedingungen, d. h. den Bedingungen die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, arbeitet die installierte Software dagegen durchgehend in dem sog. partikeloptimierten Betriebsmodus 0, in dem die Stickoxidemissionen erheblich höher sind, sodass die Grenzwerte der Schadstoffklasse Euro 5 nicht eingehalten werden. Dennoch hat das Kraftfahrtbundesamt die Typengenehmigung des Fahrzeugs bislang nicht aufgehoben.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) hat die oben beschriebene Motorsteuerungssoftware im Oktober 2015 als eine unzulässige Abschaltvorrichtung eingeordnet und die Beklagte Ziffer 2 dazu verpflichtet, diese bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Motortyp EA 189 EU5 zu entfernen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge wiederherzustellen. Die Beklagte Ziffer 2 hat zwischenzeitlich technische Maßnahmen entwickelt, mit deren Hilfe der entsprechende Zustand erreicht werden soll. Das klägerische Fahrzeug soll hierzu ein Softwareupdate bekommen. Mit Freigabebestätigung vom 01.6.2016 (Anlage B 1) hat das Kraftfahrt-Bundesamt die technische Lösung für das streitgegenständliche Fahrzeugmodell des Motortyps EA 189 freigegeben, welcher im klägerischen Pkw verbaut ist (vgl. Anlage B1).

Mit Anwaltsschreiben vom 24.06.2016 (Anlage K2) erklärte die Klägerin die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag gegenüber der Beklagten Ziffer 1 mit Fristsetzung zur Rückabwicklung des Kaufvertrages auf den 08.07.2016. Eine Frist zur Nacherfüllung hat die Klägerin der Beklagten Ziffer 1 nicht gesetzt. Die Beklagte Ziffer 1 lehnte mit Anwaltsschreiben vom 12.08.2016 die Rückabwicklung des Kaufvertrages ab. Am 19.08.2016 machte die Klägerin von ihrem Recht, das Fahrzeug für 9.000,00 € an die Beklagte Ziffer 1 zu verkaufen, Gebrauch. Die Beklagte Ziffer 1 nahm das Fahrzeug zurück und zahlte (nach einem Abzug wegen diverser Schäden am Fahrzeug) einen Betrag von rund 7.800,00 € an die Klägerin aus.

Die Klägerin trägt vor, dass er ein umweltfreundliches Fahrzeug mit geringem Verbrauch habe erwerben wollen. Die Beklagte Ziffer 2 als Herstellerin habe in Broschüren und Prospekte für die Umweltfreundlichkeit der Fahrzeuge, insbesondere bezüglich der Blue-Motion-Technologie, des VW-Konzerns geworben. Die Angaben zur Umweltfreundlichkeit im Allgemeinen und dem CO₂-Ausstoß, dem Kraftstoffverbrauch und dem Ausstoß von NO_x im Besonderen, seien jedoch grob falsch, die angegebenen Werte nur aufgrund einer Manipulation der im Fahrzeug verbauten Motorsteuerungssoftware zu erreichen gewesen. Die Klägerin sei arglistig getäuscht worden, insbesondere über den Schadstoffausstoß. Bei Kenntnis der Manipulation des Fahrzeugs hätte sie dieses nicht erworben.

Die Klägerin trägt weiter vor, dass das Fahrzeug als mangelhaft einzustufen sei. Dies deshalb, da es nicht die vereinbarte Beschaffenheit hinsichtlich der Einhaltung der Schadstoffklasse Euro 5 sowie der zulassungsrelevanten Gesetzeskonformität im Hinblick auf die gesetzlichen Schadstoffgrenzen aufweise. Außerdem weise das Fahrzeug nicht die Eigenschaften auf, die die Klägerin als Käufer auf Grund der öffentlichen Verkaufsangaben der Beklagten Ziffer 2 habe erwarten können. Eine Eignung für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung sei nicht gegeben. Die Beklagte Ziffer 2 habe die im klägerischen Fahrzeug verbaute Motorsteuerungssoftware manipuliert. Die Anpassung der Abgasrückführung auf die Testsituation im synthetischen Fahrzyklus (NEFZ) sei, so die Rechtsauffassung der Klägerin, als unzulässige Abschaltvorrichtung einzustufen. Das Fahrzeug sei aus diesem Grund derzeit nicht zulassungsfähig, da die Voraussetzungen der erteilten Typengenehmigung nicht eingehalten würden. Es drohe daher die Entziehung der Betriebserlaubnis. Im Übrigen fehle wegen der Manipulation auch eine übliche Beschaffenheit, da Fahrzeuge üblicherweise nicht mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgeliefert würden. Die Klägerin sei daher zum Rücktritt berechtigt.

Die Klägerin behauptet außerdem, eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei nicht erforderlich ge-

wesen. Eine Nachbesserung durch das Aufspielen des Softwareupdates sei unmöglich. In jedem Fall sei der Klägerin die Durchführung des Softwareupdates nicht zuzumuten. Das Vertrauen der Klägerin in eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung sei zerstört, da die Nachbesserung - diese Tatsache steht zwischen den Parteien außer Streit - allein nach den Vorgaben der Beklagten Ziffer 2 durchgeführt wird. Die Beklagte Ziffer 2 sei jedoch für die Manipulation der Motorsteuerungssoftware verantwortlich und habe die Klägerin arglistig getäuscht, so dass die Nacherfüllung - auch auf Grund der intransparenten Informationspolitik der Beklagten Ziffer 2 - für sie nicht akzeptabel sei. Des Weiteren sei die angebotene Nachbesserung der Motorsoftware mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es sei zu befürchten, dass die Durchführung der Nachbesserung zu einem erhöhten Kraftstoffverbrauch, einer Minderleistung des Motors, einem höheren Ausstoß an Rußpartikeln und CO₂, einer Verkürzung der Lebensdauer des Motors, des Dieselpartikelfilters und einem erhöhten Verschleiß weiterer Teile sowie zu einer erhöhten Geräuschentwicklung führe. Es sei rein physikalisch ausgeschlossen, dass die Beklagte Ziffer 2 folgenlos nachbessern könne. Überdies würden die Emissionsgrenzwerte auch nach dem Softwareupdate nicht eingehalten und es sei weiterhin eine illegale Abschaltvorrichtung eingebaut, so dass ein Entzug der Zulassung drohe. Das Fahrzeug sei ferner auch nach der Nachbesserung nur mit ganz erheblichen Abschlägen verkäuflich und mit einem erheblichen merkantilen Minderwert behaftet. Wegen der vom Kläger durch den Gebrauch des Fahrzeuges gezogenen Nutzungen stehe der Beklagten Ziffer 1 kein Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zu. Ein Nutzungsersatzanspruch stehe der Beklagten Ziffer 1 außerdem allenfalls auf Basis einer Gesamtleistung von mindestens 400.000 km und auch nur aus dem wegen des Fahrzeugmangels geminderten Fahrzeugwertes zu.

Die Klägerin ist ferner der Auffassung, dass der Mangel nicht unerheblich sei, da eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliege und zudem Menschen durch die Benutzung des Fahrzeugs gefährdet würden. Zudem habe der TÜV Nord mitgeteilt, die TÜV-Plakette ohne Update nicht mehr zu erteilen. Des Weiteren seien bei den Kosten der Nachbesserung auch die Kosten für die Entwicklung der Software zu berücksichtigen.

Die Klägerin ist ferner der Ansicht, die Beklagte Ziffer 2 sei ihm nach deliktischen Grundsätzen zum Schadensersatz wegen der Manipulation des Fahrzeugs verpflichtet. Die Beklagte Ziffer 2 habe einen Betrug begangen, indem sie Schadstoffwerte bewusst falsch angegeben habe. Durch die Manipulation des Fahrzeugs habe sich die Beklagte Ziffer 2 Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Konkurrenten verschaffen wollen. Es liege daher auch eine vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung vor. Die Manipulation sei dem Vorstand der Beklagten Ziffer 2 bekannt gewesen und von ihren Ingenieuren vorgenommen worden. Sie müsse sich das Verhalten und die Kenntnis ih-

res Vorstands und ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen. Letztere seien als Verrichtungsgehilfen einzustufen. Ferner habe sie auch eine strafbare Werbung im Sinne von § 16 UWG begangen. Die Beklagte Ziffer 1 hafte überdies wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung auf Grund Fehlerhaftigkeit des Verkaufsprospektes. Zudem hafteten die Beklagten auch wegen Verstoßes gegen EU-Recht, weil die EU-Übereinstimmungsbescheinigung falsch sei.

Weiter macht die Kläger geltend, dass sie die Beklagten von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von jeweils 1.899,24 € freistellen müssten. Es handele sich bei der Rechtsverfolgung gegenüber den beiden Beklagten um zwei verschiedene Angelegenheiten, so dass beide Beklagten zur Freistellung in Höhe eines entsprechenden Betrags verpflichtet seien. Die geltend gemacht 2,0 Geschäftsgebühr sei hierbei auch angemessen, da es sich um eine komplexe Rechtsmaterie mit äußerst schwierigen Tatsachenfragen handele.

Hinsichtlich des Feststellungsantrages gegenüber der Beklagten Ziffer 2 trägt die Klägerin vor, dass noch nicht feststehe, ob er die Rückabwicklung oder Schadensersatz geltend machen wolle, weshalb der Antrag zulässig sei. Zudem seien noch nicht alle Schäden bezifferbar, es würden steuerliche Schäden drohen und Schäden wegen der angedrohten Stilllegung des Fahrzeugs.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klagepartei € 22.777,40 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.08.2016 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Zahlung eines von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Wertersatzes statt Rückgabe des Fahrzeugs und Zug-um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.**
- 3. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.899,24 € freizustellen.**

Die Beklagten beantragen,**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagten behaupten übereinstimmend, dass das klägerische Fahrzeug nicht mangelhaft sei. Die eingebaute Motorkonfiguration beeinträchtige weder die technische Sicherheit noch die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs. Es liege keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vor, da das Fahrzeug weiterhin uneingeschränkt in die bisherige Schadstoffklasse Euro 5 einzuordnen sei und über alle notwendigen Genehmigungen verfüge. Die Typengenehmigung sei unverändert wirksam. Es eigne sich zudem für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck uneingeschränkt. Die Emissionsgrenzwerte der einzelnen Schadstoffklassen müssten im normalen Fahrbetrieb überhaupt nicht erreicht werden. Der Gesetzgeber habe die Erteilung der Typengenehmigung nämlich bewusst nur an die Einhaltung von reinen Laborwerten im synthetischen Fahrzyklus (NEFZ) geknüpft. Während des normalen Fahrbetriebs würden überdies auch keine Teile des Emissionskontrollsystems außer Betrieb gesetzt. Die Abgasrückführung sei nicht Teil dieses Emissionskontrollsystems, sondern eine hiervon zu trennende innermotorische Maßnahme, die der Kontrolle der Verbrennung diene. Die Motorsteuerungssoftware des Fahrzeugs bewirke nicht, dass während des normalen Fahrbetriebs die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert werde. Es handle sich zudem nicht um eine sogenannte Abschaltvorrichtung. Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Kläger schon aus diesem Grund nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt sei. Auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung lägen nicht vor, da der Kläger nicht arglistig getäuscht worden sei. Die Beklagte Ziffer 2 habe den Kläger weder über das Vorliegen der Typengenehmigung noch über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder die Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs in Umweltzonen getäuscht. Auch eine Täuschung über den Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Ausstoß habe nicht stattgefunden.

Die Beklagten tragen weiter vor, dass es für einen Rücktritt vom Kaufvertrag jedenfalls an einer vorherigen Fristsetzung zur Nacherfüllung fehle. Eine solche sei nicht entbehrlich gewesen. Der behauptete Mangel der Motorsteuerungssoftware lasse sich durch das Softwareupdate vollständig beseitigen. Durch die technische Überarbeitung in Form des Softwareupdates entstehe kein Nachteil oder merkantiler Minderwert am Fahrzeug. Irgendwelche Folgemängel oder sonstigen Schäden würden hierdurch nicht hervorgerufen. Das Softwareupdate führe insbesondere zu keinen Nachteilen oder negativen Folgen im Hinblick auf den Verbrauch, die Leistung, die Abgaswerte oder den Verschleiß und die Haltbarkeit des Fahrzeugs. Sämtliche Emissionsgrenzwerte würden nach der Umrüstung eingehalten. Ein merkantiler Minderwert des Fahrzeugs verbleibe ebenfalls nicht. Mit dem Bescheid vom 1.06.2016 (Anlage B1) habe das Kraftfahrtbundesamt (KBA)

nicht nur das für das klägerische Fahrzeug vorgesehene Softwareupdate geprüft und freigegeben, sondern es habe hierbei auch bestätigt, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das klägerische Fahrzeug kommen werde, so dass die Klägerin auf die Ordnungsmäßigkeit der Nachbesserung vertrauen könne. In jedem Fall sei der behauptete Mangel, so die Rechtsauffassung der Beklagten, als unerheblich einzustufen, so dass ein Rücktritt vom Kaufvertrag bereits aus diesem Grund ausscheide. Der Mangelbeseitigungsaufwand belaufe sich auf deutlich weniger als 100,00 €.

Die Beklagte Ziffer 1 trägt zudem noch vor, dass sie beim Verkauf des klägerischen Fahrzeugs nichts vom Einbau der streitgegenständlichen Software gewusst habe. Eine Zurechnung einer möglichen arglistigen Täuschung der Beklagten Ziffer 2 sei nicht möglich. Zudem mache sie von einem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch, da die Klägerin zu Nutzungersatz verpflichtet sei. Der Nutzungersatz sei aus dem vollen und nicht aus einem geminderten Kaufpreis zu berechnen. Ein Anspruch der Klägerin auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten komme ebenfalls nicht in Betracht.

Die Beklagte Ziffer 2 behauptet weiter, ihren Organen und Verantwortlichen sei das Vorhandensein der „Softwaremanipulation“ im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nicht bekannt gewesen. Eine zurechenbare Täuschungshandlung liege nicht vor. Die Entscheidung zur Veränderung der Motorsteuerungssoftware sei von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden. In jedem Fall sei das Verhalten des Vorstands und Mitarbeiter der Beklagten Ziffer 2 nicht als sittenwidrig einzustufen. Eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass sie angeblich beteiligte Vorstandsmitglieder zu benennen habe, bestehe nicht. Davon abgesehen sei dem Kläger kein Schaden entstanden, jedenfalls müsse er sich die bisher gezogenen Nutzungen anspruchsmindernd anrechnen lassen.

Die Beklagte Ziffer 2 ist der Ansicht, dass die Klage aus diesem Grund ihr gegenüber auch unzulässig sei, da mangels hinreichend substantiiert dargelegtem Schaden kein Feststellungsinteresse bestehe. Zudem sei vorliegend die Leistungsklage vorrangig.

Wegen der Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Das Gericht hat ohne Beweisaufnahme entschieden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

I. Es besteht das gemäß § 256 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 2. Nach dieser Vorschrift kann u.a. Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn die Klägerin ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis festgestellt werde. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass hinsichtlich des klägerischen Fahrzeugs aufgrund der Manipulationssoftware und der damit verbundenen Mangelhaftigkeit des von der Beklagten Ziffer 2 hergestellten Fahrzeugs dem Kläger weitere, derzeit noch nicht bezifferbare Schäden entstehen. So ist bspw. nicht auszuschließen, dass Steuernachzahlungen gegenüber der Klägerin auf Grund der behaupteten Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs geltend gemacht werden und ihm die Verjährung ihm möglicherweise noch entstehenden Schäden droht. Daran ändert auch die Tatsache, dass die Klägerin das Fahrzeug zwischenzeitlich an die Beklagte Ziffer 1 zurückverkauft hat nichts, denn solche Schäden (beispielsweise Steuernachzahlungen) können auch für Zeiträume entstehen, in denen die Klägerin Halterin des Fahrzeugs war.

II. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte Ziffer 2 auf Feststellung der Schadensersatzpflicht für sämtliche Schäden, welche aus der Manipulation des streitgegenständlichen Fahrzeugs entstanden sind und künftig entstehen werden. Die Beklagte Ziffer 2 ist der Klägerin gemäß § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Beklagte Ziffer 2 hat das Fahrzeug unbestritten als der Schadstoffklasse Euro 5 zugehörig, als mit einer rechtmäßigen Typengenehmigung nach der VO EG 715/2007 versehen und als zulassungsfähig angeboten und über die Beklagte Ziffer 1 als Händlerin an die Klägerin verkauft. Die Mitarbeiter der Beklagten Ziffer 2 als Fahrzeug- und insbesondere Motorenherstellerin haben eine Software konstruiert, durch die das Abgasrückführungssystem des streitgegenständlichen Fahrzeugs erkennt, wann sich das Fahrzeug im synthetischen Testlauf (NEFZ) befindet. In diesem sogenannten NOx-optimierten Betriebsmodus 1 kommt es zu einer Verringerung des Stickoxidausstoßes, so dass die Emissionsgrenzwerte der Schadstoffklasse Euro 5 eingehalten werden, wohingegen dies ohne die Aktivierung dieses Betriebsmodus und damit auch im normalen Fahrbetrieb nicht der Fall ist. Dies stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung nach Art. 3 Nr. 10, 5 Abs. 2 der VO EG 715/2007 dar. Das Fahrzeug ist also tatsächlich und entgegen den Angaben der Beklagten Ziffer 2 zu Unrecht in die Schadstoffklasse Euro 5 eingeordnet worden. Zudem ist die Typengenehmigung wegen der unzulässigen Abschaltvorrichtung als rechtswidrig einzustufen, so dass es an der Zulassungsfähigkeit fehlt. Die Beklagte Ziffer 2 hat der Klägerin die Einordnung des Fahrzeugs in die Schadstoffklasse Euro 5, das Vorliegen einer rechtmäßigen Typengenehmigung und die bestehende Zulassungsfähigkeit nur vorgespiegelt, was eine sittenwidrige Schädigung darstellt. Denn der Beklagten Ziffer 2 bzw. deren Vorstand war bekannt, dass die Ein-

haltung der angegebenen Schadstoffklasse und die Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs wesentliche Aspekte für die Kaufentscheidung der Kunden sind. Die Beklagte Ziffer 2 hat die eingangs beschriebene Manipulation der Abgasrückführung dennoch mit hohem technischen Aufwand bei mehreren Millionen Fahrzeugmotoren vorgenommen, um durch eine absichtliche Täuschung der Kunden und der zuständigen Behörden einen höheren Profit beim Verkauf ihrer Fahrzeuge zu erzielen und sich gegenüber ihren Konkurrenten, insbesondere durch geringere Produktionskosten, einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden gibt dem Handeln der Beklagten Ziffer 2 das Gepräge der Sittenwidrigkeit (LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 - 3 O 139/16, Rn. 47, juris; LG Baden-Baden, Urteil vom 16.02.2017 - 3 O 387/16, Rn. 69, juris; LG Baden-Baden, Urteil vom 22.12.2017 - 4 O 171/17). Es handelt sich hier nicht nur um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Kunden, um die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Es gilt zudem der Grundsatz, dass eine arglistige Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig die Sittenwidrigkeit begründet (BGH NJW-RR 2005, 611, 612, beck-online).

Die Beklagte Ziffer 2 handelte ferner mit Schädigungsvorsatz. Die Beklagte Ziffer 2 muss sich das Verhalten und die Kenntnisse ihrer Vorstandsmitglieder gemäß § 31 BGB zurechnen lassen. Diesen waren die Manipulation der Motorsteuerungssoftware und die Auswirkungen auf die Zulassungsfähigkeit der Fahrzeuge positiv bekannt. Auch nahmen sie zumindest billigend in Kauf, dass die manipulierten Fahrzeuge von gutgläubigen Endkunden erworben werden und diese hierdurch einen Schaden erleiden, beispielsweise in Form des Kaufpreises und sonstiger Nachteile (Steuernachteile, Kosten für eine Nachrüstung, etc.). Ihrer sekundären Darlegungslast ist die Beklagte Ziffer 2 in diesem Zusammenhang nicht nachgekommen.

Der Geschädigte, der seinen Anspruch auf Schadensersatz auf eine deliktische Haftung stützt, hat zwar grundsätzlich alle Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Schutzgesetzes ergibt. Dies gilt auch für den Vorsatz des Schädigers, diesen trifft diesbezüglich allerdings eine sekundäre Darlegungslast. Denn es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass es Sache der Gegenpartei sein kann, sich im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungs- pflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei konkret zu äußern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die beweispflichtige Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensab- laufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, der Prozessgegner aber die wesentlichen Umstände kennt und es ihm zumutbar ist, dazu nähere Angaben zu ma- chen (BGH NJW 2002, 1123, 1125, m.w.N., beck-online). Diese Voraussetzungen liegen hier

vor. Der Kläger hat eine Kenntnis der Manipulation seitens des Vorstands der Beklagten Ziffer 2 hinreichend substantiiert behauptet. Der interne Entscheidungsprozess, welcher letzten Endes zur Manipulation der Fahrzeuge geführt hat, hat sich ausschließlich im Wahrnehmungsbereich der Beklagten Ziffer 2 abgespielt. Die Klägerin hatte keinen Einblick in die betriebsinternen Abläufe der Beklagten Ziffer 2 und von diesen keine Kenntnis. Es wäre folglich Sache der Beklagten Ziffer 2 gewesen, näher zum Vorgehen bei der Entwicklung und dem Einbau der Motorsteuerungssoftware und der fehlenden Kenntnis der Vorstandsmitglieder vorzutragen. Diesem Erfordernis ist die Beklagte Ziffer 2 jedoch nicht nachgekommen. Die Beklagte Ziffer 2 hat keine näheren Angaben dazu getätigt, sondern lediglich pauschal auf irgendwelche nicht näher benannten Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene sowie auf interne Untersuchungen verwiesen. Dies genügt nicht den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast, so dass der klägerische Vortrag zur Kenntnis des Vorstands als zugestanden zu behandeln ist, § 138 Abs. 3 ZPO.

Zudem ist der Klägerin ein Schaden entstanden und weitere Schäden sind zumindest möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass dieses die Grenzwerte der Schadstoffklasse Euro 5 nicht erfüllt und der Betrieb des Fahrzeugs gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Insoweit ist es ausreichend, dass die getäuschte Klägerin hinreichende Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entschliebung gehabt haben können (BGH NJW 1995, 2361, 2362, beck-online). Denn bei lebensnaher Betrachtung ist es naheliegend, dass ein Kunde kein Fahrzeug kauft, welches die Voraussetzungen für eine Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr nicht erfüllt.

Überdies ist bei der Veranlassung zum Erwerb einer Sache, die sich grundlegend von der angepriesenen unterscheidet, durch irreführende Angaben ein Schaden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann zu bejahen, wenn der Wert der Sache dem gezahlten Kaufpreis entspricht (BGH NJW 1998, 898, 899, beck-online). Ist - was zwischen den Parteien streitig ist - der Kaufgegenstand den Kaufpreis wert, kann nämlich ein Vermögensschaden schon darin liegen, dass der von dem schuldhaften Pflichtverstoß Betroffene in seinen Vermögensdispositionen beeinträchtigt ist. Da der Schadensersatz dazu dient, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, ist der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen. Wird jemand durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht, den er sonst nicht geschlossen hätte, kann er auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist (BGH NJW 1998, 898, 899, beck-online; BGH NJW 1998, 302, 304, beck-online). Im vorliegenden Fall entspricht das Fahrzeug nicht den gesetzlichen Vorschriften und eine Rücknahme

der rechtswidrigen Zulassung ist nicht auszuschließen. Damit ist das Fahrzeug für die Zwecke des Klägers, nämlich die dauerhafte und uneingeschränkte Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr, nicht uneingeschränkt geeignet. Ein Schaden ist folglich in Höhe des Kaufpreises für das Fahrzeug entstanden.

Auf die weitergehende Problematik, ob von der Schadensersatzforderung der Klägerin noch die bisher gezogenen Nutzungen abzuziehen sind, kommt es für die Zulässigkeit und Begründetheit der Feststellungsklage nicht an. Darüber hinaus sind auch weitere Schäden auf Seiten der Klägerin nicht ausgeschlossen, etwa im Hinblick auf etwaige steuerliche Nachteile oder Nachrüstkosten im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Einstufung des Fahrzeugs in die Schadstoffklasse Euro 5. Eine abschließende Bezifferung des Schadens ist noch nicht möglich, da sich dieser noch in der Fortentwicklung befindet. Dies reicht für die Zulässigkeit und Begründetheit der Feststellungsklage aus.

Darauf, ob der Klägerin gegenüber der Beklagten Ziffer 2 auch einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB hat, kommt es daher nicht mehr an.

III. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückabwicklung des zwischen ihr und der Beklagten Ziffer 1 geschlossenen Kaufvertrags über den streitgegenständlichen Pkw. Die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Kaufvertrag mögen zum Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts vorgelegen haben; mit dem mit der Klage erhobenen Rückabwicklungsverlangen verhält sich die Klägerin gegenüber der Beklagten Ziffer 1 aber widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich.

Die Klägerin ist am 24.06.2016 vom Kaufvertrag über den streitgegenständlichen Pkw zurückgetreten. Die Beklagte Ziffer 1 hat mit Anwaltsschreiben vom 12.08.2016 die Rückabwicklung des Kaufvertrages abgelehnt. Am 19.08.2016, also nur eine Woche nach der Ablehnung, hat die Klägerin von ihrem vertraglich vereinbarten Recht, das Fahrzeug für 9.000,00 € an die Beklagte Ziffer 1 zu verkaufen, Gebrauch gemacht. Die Klägerin hat sich damit auf ein Recht aus dem Kaufvertrag berufen, von dem sie nur zwei Monate zuvor wegen eines Mangels und arglistiger Täuschung Abstand nehmen wollte. Die Beklagte Ziffer 1 hat sich trotz des Rücktritts/der Anfechtung auf die Aufforderung der Klägerin eingelassen und ist ihrer Pflicht, das Fahrzeug zurückzukaufen, nachgekommen. Die Parteien haben mit Abschluss dieses Kaufvertrags übereinstimmend erklärt, dass sie ihre Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag vom 16.07.2012 ungeachtet des bereits erklärten Rücktritts weiter erfüllen wollen.

Mit der Erhebung der Klage, gerichtet auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber der Beklagten Ziffer 1, setzt sich die Klägerin in Widerspruch zu dieser vorherigen Erklärung. Die Beklagte Ziffer 1 durfte darauf vertrauen, dass mit dem Rückkauf des Fahrzeugs die zuvor von der

Klägerin verlangte Rückabwicklung erledigt ist, weil durch den Rückkauf der Wille der Klägerin, das Fahrzeug zurückzugeben, bereits umgesetzt wurde. Dieses Vertrauen der Beklagten Ziffer 1 ist schutzwürdig, zumal nicht feststeht, dass die Beklagte Ziffer 1 an der Täuschung der Beklagten Ziffer 2 beteiligt war oder auch nur Kenntnis davon hatte, also schuldhaft Vertragspflichten verletzt hat. Das Verhalten der Klägerin nach Erklärung des Rücktritts stellt sich vor diesem Hintergrund als treuwidrig dar, so dass die Klägerin wegen § 242 BGB daran gehindert ist, Rückzahlung des Kaufpreises gegen Zahlung von Wertersatz und Nutzungsentschädigung zu verlangen.

IV. Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € gegenüber der Beklagten Ziffer 1. Gegenüber der Beklagten Ziffer 2 besteht ein solcher Anspruch hingegen nicht.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte Ziffer 1 auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.590,91 € aus §§ 280 Abs. 1, 257 BGB bzw. aus § 439 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte Ziffer 1 hat vorliegend eine Pflichtverletzung begangen, indem sie der Klägerin eine mangelhafte Sache übereignet hat. Das Verschulden wird vermutet, wobei sich die Beklagte Ziffer 1 nicht exkulpieren konnte. Der Schaden besteht wiederum in den angefallenen Rechtsanwaltskosten von welchen gemäß § 257 BGB Freistellung begehrt werden kann. Ferner ergibt sich der Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB.

Bei der Berechnung ist von einer berechtigten 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 22.678,00 € zuzüglich einer Unkostenpauschale in Höhe von 20 € und einer Umsatzsteuer in Höhe von 19 % aus, so dass sich insgesamt vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € ergeben.

Die Höhe der Gebühr ist durch eine Gesamtabwägung aller nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Vorliegend ist gerichtsbekannt, dass der Klägervertreter neben der Klägerin zahlreiche andere Eigentümer von Pkws, in denen eine Software mit der gleichen Problematik verbaut wurde, vertritt und die Schriftsätze größtenteils wortgleich sind. Die durch die Parallelität der Sachverhalte bedingte ganz erhebliche Verringerung des zeitlichen Aufwands für das konkrete Mandat kann im Rahmen der Gesamtwürdigung maßgeblich berücksichtigt werden (vgl. BGH, Urteil vom 26.02.2013 – XI ZR 345/10, Rn. 62, juris). Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, die rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten begründen würden, so dass bereits nach Nr. 2300 RVG-VV eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 nicht in Betracht kommt (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27.04.2017 – 3 O 387/16, Rn. 80, juris)

V. Ein Anspruch der Klägerin auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten besteht hinge-

gen gegenüber der Beklagten Ziffer 2 nicht. Eine außergerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegenüber der Beklagten Ziffer 2 ist nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt worden. Das allgemeine Aufforderungsschreiben vom 10.12.2015 (Anl. K9) weist keinen erkennbaren Bezug zur Klägerin und deren Fahrzeugkauf auf. Die bloße Bezugnahme auf die Interessenvertretung von mehr als 800 Geschädigten reicht für eine substantiierte Darlegung und einen Nachweis einer vorgerichtlichen Tätigkeit im Auftrag der hiesigen Klägerin nicht aus.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

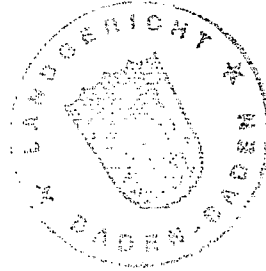
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Günther
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 03.05.2018

Göppert, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Baden-Baden, 04.05.2018



Göppert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig